



Lösing GmbH
 Schneideservice
 Werrestraße 76 a
 D-32049 Herford

Telefon +49 (0)5221.6838-0
 Telefax +49 (0)5221.6838-30
www.loesing-herford.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung, also auch für künftige Geschäfte, gelten ausschließlich diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Lösing GmbH (nachstehend Lösing genannt). Entgegenstehende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird diesseits ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Aufträge in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Aufträge sind für Lösing erst bindend, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- 1.4. Von den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und unseren schriftlichen Vereinbarungen abweichende mündliche Erklärungen, gleich welcher Art, insbesondere auch Zusagen von Vertretern, sind ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung unwirksam.

2. Preise und Zahlungen

- 2.1. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, in EURO ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, sofern im Angebot nicht abweichend geregelt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuer.
- 2.2. Die Preise gelten, sofern sie nicht ausdrücklich als "Festpreise" bestätigt sind, freibleibend und berechtigen zu einer verhältnismäßigen Preisanpassung, falls innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluß Lohnerhöhungen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.
- 2.3. Zahlungen sind fällig und in bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von Lösing zu leisten.
- 2.4. Bei Überschreitung von uns gesetzter oder vertraglich vereinbarter Zahlungsstermine ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Verzugs ist Lösing zur Berechnung der im Zeitpunkt der Überschreitung üblichen Bankzinsen berechtigt. Ohne weiteren Nachweis kann Lösing wenigstens Fälligkeitszinsen in Höhe von fünf Prozent p.a. verlangen.
- 2.5. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er ein vereinbartes Zahlungsziel überschreitet oder, falls ein solches nicht vereinbart ist, nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, oder trotz Fälligkeit und Mahnung nicht zahlt.
- 2.6. Liegen die Voraussetzungen des Verzugs vor, kann Lösing Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins der EZB verlangen, sofern sie nicht einen höheren Verzugschaden nachweist.
- 2.7. Die Aufrechnung ist dem Besteller nicht gestattet, es sei denn, die Gegenforderung ist nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht wie die Forderung von Lösing.
- 2.8. Bei Zahlungsverzug des Bestellers, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten, erfolglosen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens werden sämtliche, auch gestundeten Forderungen von Lösing unter Verfall gewährter Rabatte oder sonstiger Nachlässe gegen den Besteller sofort fällig.

3. Lieferzeit

- 3.1. Angegebene Lieferzeiten sind nur ungefähre. Lösing ist erst dann zur Tätigkeit verpflichtet, wenn der Besteller seinen Vertragspflichten nachgekommen ist.
- 3.2. Bei nicht zu vertretender Unmöglichkeit oder nicht zu vertretendem Unvermögen von Lösing ist diese von der Verpflichtung zur Lieferung frei; im übrigen gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.3. Der Besteller ist zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet, es sei denn, der Besteller kann die Teilleistung nicht sinnvoll nutzen und hat deswegen an ihr berechtigterweise kein Interesse.
- 3.4. Gerät Lösing aus Gründen, die sie zu vertreten hat, mit der geschuldeten Leistung vollständig oder teilweise in Verzug, ist ihre Haftung auf Ersatz des Verzugsschadens auf den üblicherweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 3.5. Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so werden ihm, beginnend mit dem auf die Anzeige der Versandbereitschaft folgenden Monat, die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen berechnet, § 373 I HGB, bei Lagerung bei Lösing jedoch mindestens in Höhe von 0,5 % des Rechnungspreises für jeden angefangenen Monat. Der Besteller darf jedoch den Nachweis führen, daß Mehraufwendungen gar nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind.
- 3.6. Lösing ist berechtigt, den Liefergegenstand nach Ablauf einer von ihr zu setzenden Frist von vierzehn Tagen und Anzeige an den Besteller auf Kosten und Gefahr des Bestellers bei einem Spediteur einzulagern.

4. Materialbeistellung durch den Besteller

- 4.1. Vom Besteller beizustellendes Material ist Lösing zur weiteren Bearbeitung frei Haus zu liefern und muss von Lösing nur auf offensichtliche Mengenabweichungen und erkennbare Transportschäden überprüft werden. Erkannte Mengenabweichungen und Transportschäden werden der Transportperson schriftlich angezeigt.
 - 4.2. Das vom Besteller beizustellende Material darf keine Fehler - z.B. ungekennzeichnete Fehlerstellen, Materialüberlappungen, Bahnabriss, Löcher oder ähnliches - aufweisen, die zum Maschinenstillstand oder zu Beschädigungen an der Maschine führen können. Kommt es infolge von für Lösing nicht vorab erkennbaren Fehlern zum Maschinenstillstand oder Schäden an der Maschine, ist der Besteller verpflichtet, die daraus resultierenden Kosten zu erstatten, und zwar bei Maschinenstillstand nach den derzeit gültigen Netto-Maschinenstundensätzen, bei Instandsetzungsmaßnahmen nach den notwendigen Netto-Reparaturkosten. Dem Besteller bleibt jedoch nachgelassen, dass ihn oder seinen Vorlieferanten kein Verschulden trifft.
 - 4.3. Beigestellte Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse des Lieferanten werden bis zur Erledigung des Auftrags mit der in eigenen Angelegenheiten erforderlichen Sorgfalt verwahrt. Für eine entsprechende Versicherung hat der Besteller selbst zu sorgen.
 - 4.4. Beigestellte Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse des Lieferanten werden nur nach vorheriger Vereinbarung auch über den Lieferzeitpunkt hinaus verwahrt. In diesem Fall haftet Lösing nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Anderenfalls sind sie vom Besteller unverzüglich nach Ausführung des Auftrags und Anzeige der Lieferbereitschaft auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 5. Produktbeschaffenheit, Maßtoleranzen, Verschnitt und Umgebungsstaub, Mengenabweichungen**
- 5.1. Den Angeboten oder Lieferungen beiliegende Abbildungen, Lichtbilder, Drucksachen etc. sowie Angaben über Maße, Ge-



Lösing GmbH
Schneideservice
Werrestraße 76 a
D-32049 Herford

Telefon +49 (0)5221.6838-0
Telefax +49 (0)5221.6838-30
www.loesing-herford.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- wichte, Leistungen usw. sind nur annähernd gültig. Sie gelten insbesondere nicht als zugesicherte Eigenschaften oder Beschaffenheitsgarantie. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten. Zur Überprüfung der Lösung vom Besteller bekanntgegebenen Maße, Gewichte usw. ist Lösung nicht verpflichtet.
- 5.2. Maßtoleranzen sind stark vom zu bearbeitenden Material abhängig und nicht vollständig zu vermeiden. Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Maßtoleranzen als handelsbräuchlich zulässige Abweichungen von der Idealbeschaffenheit bei:
- a) Rollenware bei flexiblen und starren Produkten bei Materialdicken
 - bis zu 0,7 mm: Maßtoleranz +/-1% der Sollbreite, mindestens jedoch 0,5 mm,
 - ab 0,7 mm: Maßtoleranz +/- 1 % der Sollbreite, mindestens jedoch 2 mm.
 - b) Bogen (Formate) ohne zusätzlichen Winkelschnitt bei starren Produkten
 - Bei Materialdicken bis zu 0,5 mm: Maßtoleranz +/- 1 % der Soll-Formatlänge, mindestens jedoch +/- 1 mm,
 - Bei Materialdicken ab 0,7 mm: Maßtoleranz +/- 0,5 %, mindestens jedoch +/- 5 mm.
 - c) Bei flexiblen Produkten kann handelsbräuchlich keine Maßhaltigkeit gewährt werden, da die Schnittgenauigkeit zu stark von der Flexibilität, den Schrumpfwerten und der Rückstellkraft des zu verwendenden Produkts abhängt.
- 5.3. Materialverschnitt: Bei von uns zu bearbeitenden Produkten ist ein Materialverschnitt von bis zu 10% technisch nicht zu vermeiden und daher üblich. Der Materialverschnitt ist weiter abhängig von der Kunden-Schneideeinteilung, aber auch von Materialfehlern des vom Besteller beizustellenden Ausgangsprodukts; beides bleibt daher unberücksichtigt.
- 5.4. Umgebungsstaub: Die Betriebsstätte von Lösung, insbesondere die Produktion, verfügt nicht über einen Reinraum oder eingehauste Maschinen. Weiterhin wird die Raumluft nicht gefiltert. Die Berührung des Produkts mit normalem Umgebungsstaub in geringen Mengen ist daher unvermeidbar. Dieser darf am Produkt vorbeiben.
- 5.5. Die dem Besteller zur Kenntnis gebrachten Unterlagen verbleiben im Eigentum von Lösung und dürfen ohne ihr vorheriges schriftliches Einverständnis weder vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.
- 6. Gefährübergang und Ablieferung**
- 6.1. Bei der Lieferung geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Liefererteile auf dem Werksgelände von Lösung und Anzeige der Lieferbereitschaft auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn ihm zumutbare Teillieferungen erfolgen.
- 6.2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung durch den Spediteur oder Frachtführer sofort auf Transportschäden zu untersuchen und solche bei der Transportperson nachweisbar anzuzeigen. Im Falle der Verletzung dieser Pflicht hat der Besteller Lösung jeden hieraus erwachsenden Schaden zu ersetzen.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1. Bei Be- und Verarbeitung der vom Besteller beigestellten Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse erwirbt Lösung gemäß § 950 BGB das Eigentum an dem Liefergegenstand.
- 7.2. Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit folgenden Erweiterungen:
- a) Der von Lösung bearbeitete Liefergegenstand bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, einschließlich künftiger entstehender Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Lösung.
 - b) Ein Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware durch weitere Verarbeitung und/oder Bearbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige weitere Ver- und/oder Bearbeitung durch den Besteller erfolgt im Auftrage von Lösung, ohne dass Lösung hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Das Eigentum an dem ver- oder bearbeiteten Liefergegenstand verbleibt bei Lösung und dient zur Sicherung der Forderungen von Lösung in Höhe des Vorbehaltswarewertes.
 - c) Bei Verbindung mit anderen, nicht im Eigentum von Lösung stehenden beweglichen Sachen durch den Besteller steht Lösung das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Vorbehaltswarewertes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Der Besteller ist verpflichtet, die Eigentümer der anderen Sachen vom Eigentumsvorbehalt von Lösung in Kenntnis zu setzen. Im übrigen gilt für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache das gleiche wie bei der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Das Vorbehalteigentum von Lösung bleibt auch bestehen, wenn der Liefergegenstand nur zu einem vorübergehenden Zweck mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude eingebracht wird, § 95 BGB.
 - d) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, zu ihrer Be- und Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Sachen oder einem Grundstück nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Maßgabe berechtigt, daß er ein Abtretungsverbot mit Dritten nicht vereinbart. Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, gleich ob unverändert, be- und/oder verarbeitet und unabhängig von der Abnehmerzahl, wird bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Liefergegenstände zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer an Lösung abgetreten. Lösung nimmt die Abtretung an.
 - e) Lösung stimmt einer Abtretung der Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der von Lösung gelieferten Sachen gegen seine dritten Abnehmer im Rahmen eines echten Factorings (Abtretung an den Factor an Erfüllung Statt) jedoch unter der Maßgabe zu, dass die Forderungen zu einem angemessenen Preis im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs verkauft werden und der Besteller seine Zahlungsansprüche gegen den Factor aus dem Verkauf der Forderungen gegen seine dritten Abnehmer an Lösung abtritt und den Factor anweist, Zahlung nur an Lösung zu leisten. Lösung nimmt die Abtretung an. Soweit der Kaufpreis entgegen der vorstehenden Verpflichtung niedriger ist als die Forderung von Lösung, bleibt die weitergehende Forderung von Lösung unberührt. Der Besteller hat Lösung sämtliche Informationen zu erteilen, die zur Geltendmachung der Forderungen gegenüber dem Factor erforderlich sind.
 - f) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Er ist Lösung zur unverzüglichen Mitteilung über Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen der Liefergegenstände und Rechte von Lösung durch Dritte verpflichtet. Der Besteller hat die notwendigen Kosten der Intervention durch Lösung zu tragen.
 - g) Der Besteller bleibt trotz der Abtretung neben Lösung zur Forderungseinziehung ermächtigt. Lösung wird die Forderung nicht einziehen und die Abtretung nicht offen legen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen



Lösing GmbH
 Schneideservice
 Werrestraße 76 a
 D-32049 Herford

Telefon +49 (0)5221.6838-0
 Telefax +49 (0)5221.6838-30
 www.loesing-herford.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- ordnungsgemäß nachkommt. Auf jederzeitiges Verlangen von Lösing hat der Besteller diesem die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- h) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne der Forderungen von Lösing in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, Saldo gezogen und dieser anerkannt ist.
 - i) Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen, inklusive Kosten und Zinsen, die Lösing aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller hat, gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen ohne weiteres auf den Besteller über. Lösing verpflichtet sich jedoch, auf Verlangen des Bestellers die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.
- 8. Unterlagen, gewerbliche Schutzrechte**
- 8.1. Urheberrechte an von uns erstellten Zeichnungen oder Unterlagen und alle sonstigen damit verbundenen gewerblichen Schutz- und Nutzungsrechte stehen ausschließlich Lösing zu.
 - 8.2. Der Besteller haftet dafür, dass durch die gemäß seinen planerischen Vorgaben von Lösing erstellten Produkte keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt Lösing von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus derartigen Schutzrechtsverletzungen frei.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1. Der Besteller ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr zur Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten verpflichtet. Ist der Besteller nach den geltenden Qualitätssicherungsnormen zertifiziert, richtet sich das Maß der hierbei anzuwendenden Sorgfalt auch im Verhältnis zu Lösing mindestens nach den Qualitätssicherungsbestimmungen des Bestellers, sofern nicht bereits allgemeine kaufmännische Maßstäbe ein höheres Maß an Sorgfalt des Bestellers verlangen. Für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Obliegenheit des Bestellers erst entstehen und bei der nach dem Vorstehenden geschuldeten Sorgfalt des Bestellers vermieden worden wären, haftet Lösing nicht.
 - 9.2. Eine Gewährleistung für Mängel der Erzeugnisse übernimmt Lösing für Sach- und Rechtsmängel. Voraussetzung für die Sachmängelhaftung ist die genaue Einhaltung der Montage-, Verarbeitungs- und Betriebsvorschriften von Lösing. Eine Gewährleistung für Fehlbearbeitung oder Fehlbedienung übernimmt Lösing nicht, es sei denn, diese wäre auf eine unklare oder unvollständige Montage- und/oder Betriebsanleitung zurückzuführen. Die Gewährleistung erstreckt sich auch nicht auf Schäden infolge natürlicher Abnutzung, übermäßiger Benutzung, oder nicht von Lösing zu vertretender chemischer oder physikalischer Einflüsse.
 - 9.3. Soweit bei einem reinen Kaufvertrag ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist Lösing nach ihrer Wahl zunächst zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Lieferung/Herstellung einer mangelfreien Sache) berechtigt. Schadenersatz kann der Besteller nur verlangen, wenn Lösing den Mangel des Liefergegenstandes zu vertreten hat. Der Ersatz etwaiger dem Käufer in-

- folge der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes entstehender Aus- und Einbaukosten richtet sich nach § 439 Abs. 3 BGB.
- 9.4. Bei Bearbeitung vom Besteller beigestellter Rohstoffe, Halbfertig- oder Fertigprodukte ist Lösing im Falle eines Mangels ihrer Werkleistung zur Nacherfüllung nach ihrer Wahl verpflichtet, aber auch berechtigt. Schadenersatz kann der Besteller bei Fehlschlägen der Nacherfüllung nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens verlangen.
 - 9.5. Lösing ist verpflichtet, alle zum Zwecke ihrer Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht in für Lösing unvorhersehbarer Weise dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand vom Besteller nach einem anderen Ort als dem vereinbarten Ort der Ablieferung verbracht wurde.
 - 9.6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des kaufmännischen Bestellers auf Nacherfüllung und Schadensersatz wegen Mängeln von uns gelieferter oder hergestellter neuer beweglicher Sachen beträgt ein Jahr.
 - 9.7. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers an Dritte ist ausgeschlossen.
- 10. Schadensersatz im übrigen**
- 10.1. Hat der Besteller außer in den bereits genannten Fällen Anspruch auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, wird die Haftung von Lösing dem Grunde nach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer leitenden Angestellten beschränkt. Dies gilt jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Lösing beruhen. Das gilt ebenfalls nicht für Schäden, die durch eine schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder durch eine grob fahrlässige Verletzung von nicht vertragswesentlichen Pflichten durch einen einfachen Erfüllungsgehilfen von Lösing verursacht werden.
 - 10.2. In jedem Fall wird die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 11. Datenschutz**
- Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten verweist Lösing auf die Datenschutzerklärung auf ihrer Website (<http://www.loesing-herford.de>). Gerne senden wir diese dem Besteller auf Verlangen zu.
- 12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht.**
- 12.1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Lösing. Lösing ist in Aktivprozessen berechtigt, nach ihrer Wahl unabhängig von der Höhe des Streitwerts auch das für ihren Firmensitz zuständige Amtsgericht anzurufen.
 - 12.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsteile gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
 - 12.3. Salvatorische Klausel
 Die völlige oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen.